

# Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Achtung: Kurzarbeit darf nur unter bestimmten Umständen angeordnet werden!

In Ihrem Unternehmen wurde mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine krisenbedingte vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit Entgeltausfall vereinbart.

Beruht der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis?

- **Wirtschaftliche Gründe** sind z.B. konjunkturbedingter Arbeitsmangel, Kapitalmangel aufgrund einer allgemeinen Finanzkrise, Exportrückgang, Störung der weltweiten Lieferketten oder durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingte Strukturveränderungen im Betrieb.
- Als **unabwendbar** gelten z.B. Naturkatastrophen und behördliche Maßnahmen aufgrund von Pandemien.

Ja

Nein

Fällt bei mind.  $\frac{1}{3}$  (bis 30.09.2022: mind. 10 %) der Arbeitnehmer mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts aus?

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf KUG für Ihr Unternehmen.

**Für Ihr Unternehmen besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG).** Ihre Arbeitnehmer müssen zur Abwendung des Arbeitsausfalls vorrangig ihren **Urlaub** einsetzen und **negative Arbeitszeitsalden** aufbauen.

**Aufgrund des Krieges gegen die Ukraine gelten bis zum 30.09.2022 Sonderregelungen:**

- KUG wird auch dann gezahlt, wenn nur 10 % der Mitarbeiter vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Die Beschäftigten müssen keine negativen Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit aufbauen.

**Generell beträgt das KUG 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts; für Arbeitnehmer mit Kind(ern) 67 %.**

Die Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie sind zum 30.06.2022 ausgelaufen:

- Das betrifft insbesondere die erhöhten KUG-Sätze und die Einbeziehung von Leiharbeitnehmern.
- Die Sozialversicherungsbeiträge müssen wieder Sie als Arbeitgeber tragen. Lediglich bei geförderter Weiterbildung der Arbeitnehmer können ggf. 50 % der Beiträge bis zum 31.07.2023 erstattet werden.

**Achtung:** Arbeitnehmer haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Ersatzbeschäftigung für den Arbeitsausfall! Der Verdienst aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit wird auf das KUG angerechnet. Bestand eine Nebentätigkeit schon vor der Kurzarbeit, ist diese anrechnungsfrei, wenn der Umfang gleich bleibt.

**Sonderregelungen gelten für Auszubildende, Arbeitnehmer in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht, und Heimarbeiter.**

**Gut zu wissen: Anzeige und Beantragung des KUG**

- Sie müssen den Arbeitsausfall der Arbeitsagentur per Formular anzeigen und dessen Gründe darstellen. Erst nach der Anzeige können Sie den Antrag stellen.
- Sie zahlen Ihren Mitarbeitern das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie das KUG für die Ausfallstunden. Das KUG wird Ihnen dann von der Arbeitsagentur erstattet. (Infos über die Abschlussprüfung zum KUG siehe gleichnamige Infografik).
- Das KUG kann max. 12 Monate lang bezogen werden.

**Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Falls Sie Unterstützung bei der Anzeige oder dem Antrag benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.